



- INHALT:
- Vollzug des Art.46 Abs.2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ in der Gemeinde Berg
  - Verordnungsentwurf:  
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom .....
  - Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
  - Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
  - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühltal, Gemarkung Söcking, für den Teilbereich West, betreffend die Fl.Nrn 654, 655/1, 671/19, 671/20, 671/21, 671/26, 671/27, 671/28 und 671/29

.....

**Vollzug des Art.46 Abs.2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ in der Gemeinde Berg**

Die Gemeinde Berg beabsichtigt das Gewerbegebiet „Lohacker“ zu erweitern und im Anschluss daran bauliche Entwicklungsflächen zu schaffen. Die oben genannten Flächen liegen im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“. Die planungsrechtliche Festsetzung von solchen Flächen widerspricht jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V. m. Art.46 BayNatSchG ein. Die Entwürfe der Landschaftsschutzverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:20000 und 1:5000 liegen in der Zeit vom 17.2.2003 bis 17.3.2003 während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr.2, Zimmer 291, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 16, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Anhang  
1 Verordnungsentwurf  
1 Übersichtskarte 1: 20000  
1 Schutzgebietskarte 1: 5000

**– Verordnungsentwurf –**  
**5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom .....**

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) folgende

Verordnung:  
§ 1  
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5.3.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starn-

berg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23. Dezember 1998), wird wie folgt geändert:

Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Berg, Ortsteil Berg, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, hat eine Fläche von 3,22 ha und umfasst die Teilflächen der Fl.Nrn. 175, 180, 180/1, 186, 190, 190/2, 191/3, 193 sowie die Flurnummer 191/2 der Gemarkung Berg.

§ 2  
Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:20000 und 1:5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3  
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG  
Heinrich Frey, Landrat

Anlagen  
1 Übersichtskarte M 1:20000  
1 Schutzgebietskarte M 1:5000



**Übersicht:**  
Kartengrundlage: Karten Blatt-Nr : 8034    Maßstab i.O. 1:20.000

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Entwurf**

**Schutzgebietskarte und Übersichtskarte zur fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See - Ost"**

**Legende:**  
■ LSG - geplante Herausnahme  
□ LSG - Bestand

0 50 100 150 200 250 Meter  
Maßstab i.O. 1:5000

**Starnberg den**                      **Heinrich Frey**  
Landrat

**Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung**

Der nächste gemeinsame Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhält, findet am

**Dienstag, dem 18.02.2003**  
**von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**  
**von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 113 statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151/772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten. Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

EAPL 45-455

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 29.01.2003 eine Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Vierfachparkergaragen sowie eines offenen Stellplatzes auf dem Grundstück Fl. Nr. 178/8 und 178/9 der Gemarkung Hersching, Weinhartstraße 4, für die Fa. Wohnbau Renken GmbH, Willibaldstraße 15, 80687 München, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Bauvorhaben nicht verletzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zum Widerspruchsverfahren:**  
Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Die Vorgangsakte zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

LANDRATSAMT STARNBERG  
Heinrich Frey, Landrat

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**  
**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühltal, Gemarkung Söcking, für den Teilbereich West, betreffend die Fl.Nrn. 654, 655/1, 671/19, 671/20, 671/21, 671/26, 671/27, 671/28 und 671/29**

**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**  
Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.10.2002 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 17.02.2003 bis 17.03.2003 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Starnberg, 03.02.2003

**STADT STARNBERG**  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.